

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.07.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/22/0219

Rechtssatz

Da die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 47 Abs. 2 NAG 2005 bzw. die Ausstellung einer unionsrechtlichen Dokumentation nach § 54 NAG 2005 unzweifelhaft auf jeweils (zumindest partiell) unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen gründen, liegt eine derartige durch den Fremden vorgenommene Antragsänderung nicht mehr innerhalb der "Sache" des Beschwerdeverfahrens.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021220219.L01